



Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Ministerverordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

Die WPK hat mit Schreiben vom 26. Mai 2021 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Ministerverordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf einer Ministerverordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen Stellung zu nehmen.

Die Aktualisierung der Verordnung ist aus Sicht der WPK grundsätzlich zu begrüßen.

Ansprechen möchten wir jedoch die vorgesehene Neufassung von § 4 Abs. 4 (Art. 1 Nr. 1 c) der ÄnderungsVO):

„Ist die Verkehrsüblichkeit des Preises nicht bereits auf dem allgemeinen Markt nachweisbar, ist ein Preis, der auf einem besonderen Markt für eine Leistung angeboten wird, verkehrsüblich, wenn er sich unter den Bedingungen eines Wettbewerbs herausgebildet hat.“

Die Verordnungsbegründung auf S. 9 (dritter Absatz unter c.) führt dazu aus, dass wettbewerbliche Bedingungen in einem Vergabeverfahren (= besonderer Markt) dann anzunehmen sind, wenn mehrere – mindestens zwei – geeignete Angebote eingereicht wurden.

In der Vergabepaxis kommt es aber nicht selten zu Situationen, in denen der Vergabestelle nur ein einziges geeignetes Angebot vorliegt. Die oben genannte Regelung darf daher nicht dazu führen, dass in allen diesen Situationen der angebotene Preis eo ipso als nicht verkehrsüblich gilt, mit der Folge, dass die zuständigen Behörden eine Preisprüfung anordnen könnten (§ 9 Abs. 1 und 2 VO PR Nr. 30/53) und ggf. sogar Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängt werden (§ 11 VO PR Nr. 30/53 i. V. m. § 3 Abs. 1 WiStrG). Dieses Risiko trafe primär Berufsangehörige als Auftragnehmer. Wir gehen davon aus, dass ein solcher Effekt vom Ordnungsgeber auch nicht beabsichtigt wäre. Für den Umstand, dass nur ein Angebot vorliegt, kann es nämlich unterschiedliche Gründe geben, die allesamt die Ordnungsmäßigkeit des Vergabeverfahrens nicht berühren:

- Aufgrund eines vergaberechtlichen Ausnahmetatbestands ist eine Direktvergabe zulässig, weshalb von vornherein nur ein Angebot eingeholt wurde. Dazu gehören zum Beispiel die Vergabe freiberuflicher Leistungen im Unterschwellenbereich, wenn aufgrund der Natur des Geschäfts oder besonderer Umstände nicht mehr Wettbewerb möglich ist (§ 50 Satz 2 UVgO) oder zulässige Auftragsänderungen im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich (§ 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB bzw. § 47 Abs. 1 und 2 UVgO). Bei einigen Dienstleistungen wird man sich ggf. damit helfen können, dass die Verkehrsüblichkeit des Preises bereits auf dem allgemeinen Markt nachweisbar ist und dieser Preis dann auch für den besonderen Markt gilt (vgl. Verordnungsbegründung S. 8 (erster Absatz unter b.) zu § 4 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53-E). Insbesondere bei Dienstleistungen von WP/vBP bzw. WPG/BPG wird dieser Nachweis aber ggf. nicht in allen Fällen gelingen. Dies gilt unbeschadet des Grundsatzes des „betriebssubjektiven Preises“ (vgl. Verordnungsbegründung S. 8 (zweiter Absatz unter b.) zu § 4 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53-E).
- Zum anderen kann es Fälle geben, in denen die Vergabestelle trotz eines offenen Verfahrens bzw. einer öffentlichen Ausschreibung oder eines nicht offenen Verfahrens bzw. einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nur ein einziges geeignetes Angebot erhält. Dieser Umstand basiert häufig auf Umständen, die außerhalb der unmittelbaren Einflussmöglichkeiten sowohl der Vergabestelle als auch des obsiegenden Bieters liegen. Dies betrifft voraussichtlich auch insbesondere kleinere und mittlere WP/vBP-Praxen, die schwerpunktmäßig an Vergabeverfahren auf kommunaler Ebene mit einem überschaubaren Bieterkreis teilnehmen. Eine Preisprüfung stünde in diesen Fällen möglicherweise auch im

Wertungswiderspruch zum Grundsatz der Interessenabwägung aller ggf. geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabe-verfahrens (§ 169 Abs. 2 Satz 1 GWB).

Ein möglicher Regelungsansatz, um mehr Rechtssicherheit für Bieter (und auch Vergabestellen) zu schaffen wäre daher, § 9 Abs. 3 (Art. 1 Nr. 2 a) der ÄnderungsVO) um einen Satz 2 zu ergänzen:

„Eine Preisprüfung findet regelmäßig nicht statt, wenn aufgrund eines vergaberechtlichen Ausnahmetatbestands oder nach Durchführung eines ergebnisoffenen Vergabeverfahrens nur ein geeignetes Angebot eingereicht wurde.“

Zumindest entsprechende klarstellende Hinweise in der Verordnungsbegründung (zu § 4 Abs. 4 oder § 9 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53-E) wären aus unserer Sicht begrüßenswert.

— — —

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —